

**Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst beim
Amtsgericht Bitburg**

Die Geschäftsverteilung für den richterlichen Dienst beim
Amtsgericht Bitburg wird für das restliche Geschäftsjahr 2009 aus
Anlass der Einführung des Computersystems ForumSTAR in der
Familienabteilung und damit notwendiger organisatorischer
Änderungen ab dem 1.12.2009 wie folgt gefasst:

I. Direktor des Amtsgerichts Mencher:

1. die Familiensachen nach der Turnusregelung entsprechend
der Verteilerzahl
2. Rechtshilfeersuchen in Familiensachen
3. die Entscheidungen über die Ablehnung eines anderen
Richters nach § 45 Abs. 2 Satz 1 ZPO
4. die Einzelrichterstrafsachen und Jugendschöffensachen
gegen Heranwachsende und Jugendliche, die gemäß den §§
**354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO an eine andere Abteilung des
Amtsgerichts Bitburg verwiesen sind**
5. die Schöffengerichtssachen und die Sachen des erweiterten
Schöffengerichts, die durch eine Entscheidung des
Landgerichts oder des Oberlandesgerichts Koblenz an eine
andere Abteilung des Amtsgerichts Bitburg zurückverwiesen
sind.
6. die Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen
7. alle in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführten
Geschäfte
8. Verfahren, die dem ersuchten Richter zur Mediation
überwiesen sind

Vertreter (außer zu Ziff. 8)

- : Richterin am Amtsgericht Butz
- : Richter am Amtsgericht May
- : Richter am Amtsgericht Krumeich
- : Richter Scholz
- : Richterin Ritter (mit Ausnahme Ziff. 1,2 und 4-5)

II. Richter am Amtsgericht Krumeich:

159

1. die Zivilsachen mit den Anfangsbuchstaben H bis Z
2. die Geschäfte des richterlichen Beisitzers beim erweiterten Schöffengericht
3. die Landwirtschaftssachen
4. die Entscheidungen über Befangenheitsanträge gegen den Vorsitzenden des Schöffengerichts, des erweiterten Schöffengerichts, des Jugendschöffengerichts und des Jugendrichters
5. Grundbuchsachen
6. Rechtshilfesachen in Zivilsachen
7. Anträge auf Anordnung der Zwangshaft nach § 54 POG und nach §§ 10 Abs. 2, 12 Abs. 3 und 15 POG
8. Nachlasssachen

Vertreter:

Richter Scholz
Richter am Amtsgericht May
Richterin Ritter (außer Ziffer 2,4)
Direktor des Amtsgerichts Mencher
Richterin am Amtsgericht Butz

III. Richter am Amtsgericht May:

1. die Schöffengerichtssachen und die Sachen des erweiterten Schöffengerichts
2. die Jugendschöffengerichtssachen und Jugendeinzelrichtersachen sowie die Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende nach § 98 OWiG einschließlich der Rechtshilfesachen für diese Zuständigkeit
3. die Strafsachen, in denen die Entscheidung des Strafrichters aufgehoben und die Sache entweder an eine andere Abteilung im Sinne des § 354 Nr. 2 StPO oder an ein benachbartes Gericht im Sinne des § 210 Abs. 2 StPO zurückverwiesen ist sowie die gleichartigen Sachen des Jugendschöffengerichts
4. die Einzelrichterstrafsachen gegen Heranwachsende und Jugendliche, die gemäß den §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO an ein benachbartes Gericht verwiesen sind
5. die Wiederaufnahmeverfahren nach § 140 a GVG soweit kein anderer Richter zuständig

- 6. der Vorsitz im Schöffenwahlausschuss und bei der Schöffenauslosung
- 7. die Privatklagesachen
- 8. die GS - Sachen
- 9. Insolvenzsachen
- 10. Abschiebehafthsachen

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Mencher
 Richter Scholz
 Richter am Amtsgericht Krumeich
 Richterin Ritter (außer Ziff. 1 - 4)
 Richterin am Amtsgericht Butz

IV. Richterin Butz:

- 1. Die Familiensachen nach der Turnusregelung entsprechend der Verteilerzahl

Vertreter: Direktor des Amtsgericht Mencher
 Richter am Amtsgericht May
 Richter am Amtsgericht Krumeich
Richter Scholz

Richter Scholz:

- 1. Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und zwar:
 - a. Vormundschaftssachen einschließlich der Familiensachen, soweit sie vor dem 1.9.2009 als Vormundschaftssachen zu führen waren
 - b. Adoptionssachen
- 2. die Unterbringungs- und Betreuungssachen
- 3. Rechtshilfesachen in Unterbringungs- und Betreuungssachen
- 4. die Entscheidungen über die Ablehnung eines anderen Richters nach § 45 Abs. 2 Satz 1 ZPO betreffend den Direktor des Amtsgerichts Mencher
- 5. die Zivilsachen mit den Anfangsbuchstaben A bis G
- 6. die Entscheidungen über die Befangenheitsanträge gegen den Einzelrichter in Strafsachen und Bußgeldsachen

Vertreter: Richter am Amtsgericht Krumeich
 Direktor des Amtsgericht Mencher

Richter am Amtsgericht May
Richterin Ritter (außer Ziff. 1, 2)
Richterin am Amtsgericht Butz

161

VI. Richterin Ritter

1. die Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene
2. die Bußgeldsachen einschließlich der Erzwingungshaftsachen
3. die Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140 a GVG für die Zuständigkeit des Strafrichters
4. Rechtshilfesachen in Strafsachen (außer Jugendstrafsachen) und Bußgeldsachen

Vertreter: Richter am Amtsgericht May
Richter am Amtsgericht Krumeich
Richter Scholz
Direktor des Amtsgerichts Mencher
Richterin am Amtsgericht Butz

Besondere Bestimmungen in Familiensachen:

Für die Familienrichter ist ein Turnusverfahren eingeführt.

Die Eingänge werden täglich gesammelt. Die Eingänge werden jeweils alphabetisch geordnet; maßgebend hierfür ist die Bezeichnung des Antragsgegners. Gehen an einem Tag mehrere Anträge gegen denselben Antragsgegner ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Vornamen des Antragstellers. Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen verschiedene Antragsgegner desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Vornamen des Antragsgegners.

Die Eingänge werden anschließend nach folgender Verteilerzahl beginnend in dieser Reihenfolge den einzelnen Richtern zugeordnet:

Direktor des Amtsgerichts Mencher:	Verteilerzahl: 7
Richterin am Amtsgericht Butz:	Verteilerzahl: 3

Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, werden demselben Dezernat unter Anrechnung des Verteilerschlüssels zugeordnet. War eine der an einer Familiensache beteiligten Personen in einer seit Einführung von "MAJA" beim Amtsgericht Bitburg anhängig gewesenen Familiensache beteiligt, so wird das neue Verfahren dem Dezernat zugewiesen, in dem das frühere Verfahren anhängig war; waren mehrere Dezernate vorbefasst, so wird die Sache dem Dezernat zugewiesen, bei dem die nach dem Aktenzeichen jüngere Sache anhängig war. Auch diese Zuteilung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus.

164

Abgaben sind innerhalb des Familiengerichts im Rahmen des Verteilerschlüssels auszugleichen, einschließlich der nach § 137 Abs. 3, 5 S. 2 FamFG abgetrennten Verfahren, nicht jedoch abgetrennte Verfahren nach § 137 II, 140 FamFG.

Wurde vorstehender Sachverhalt bei der Zuteilung zunächst übersehen, so wird das Verfahren nachträglich dem Dezernat zugeordnet, bei dem die erste Sache des betreffenden Personenkreises anhängig ist.

Ruhende oder weggelegte Verfahren verbleiben in dem Dezernat, in welchem sie anhängig waren. Besteht ein solches Dezernat nicht mehr, werden sie dem nunmehr zuständigen Dezernat zugewiesen. Für Familiensachen ist der heutige oder frühere gemeinsame Familienname (Ehename) der Parteien oder Beteiligten maßgebend, hilfsweise der Name des Antragsgegners.

Eilsachen werden - unabhängig von dem normalen Verteilungsmodus - mit der ersten freien Ordnungsnummer des laufenden Erfassungszeitraums versehen und dem Dezernat unter Anrechnung auf den Verteilerschlüssel sofort zugeleitet, das turnusmäßig an der Reihe ist.

Eilsachen sind Verfahren, die sofort entschieden werden müssen; das sind Unterbringungssachen nach § 1631 b BGB; Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB, § 8a SGB VIII; **Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz; Verfahren betreffend die Herausgabe eines Kindes, die elterliche Sorge oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht, wenn eine Entführung droht oder akute Gefahr für Leib und Leben besteht.**

Ändert sich nach dem Eingang der Sache bei Gericht der für die Einteilung maßgebliche Name oder scheidet eine Partei, deren Name für die Einteilung maßgeblich war, aus dem Verfahren aus, so bleibt die Zuständigkeit des bisherigen Dezernats unverändert erhalten. Auch bei einer Erweiterung der Sache bleibt die Zuständigkeit des bisherigen Dezernats unverändert.

Bis einschließlich 30.11.2009 anhängige Familiensachen bleiben im bisherigen Dezernat.

Bitburg, den 16. November 2009
Das Präsidium des Amtsgerichts Bitburg

/ Krämer

Mencher

Krumeich

/ May Butz

**Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst beim
Amtsgericht Bitburg**

Die Geschäftsverteilung für den richterlichen Dienst beim
Amtsgericht Bitburg wird für Geschäftsjahr 2010 wie folgt gefasst:

I. Direktor des Amtsgerichts Mencher:

1. die Familiensachen nach der Turnusregelung entsprechend der Verteilerzahl
2. Rechtshilfeersuchen in Familiensachen
3. die Entscheidungen über die Ablehnung eines anderen Richters nach § 45 Abs. 2 Satz 1 ZPO
4. die Einzelrichterstrafsachen und Jugendschöffensachen gegen Heranwachsende und Jugendliche, die gemäß den §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Bitburg verwiesen sind
5. **die Schöffengerichtssachen und die Sachen des erweiterten Schöffengerichts**, die durch eine Entscheidung des Landgerichts oder des Oberlandesgerichts Koblenz an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Bitburg zurückverwiesen sind.
6. die Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen
7. alle in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführten Geschäfte
8. Verfahren, die dem ersuchten Richter zur Mediation überwiesen sind

Vertreter (außer zu Ziff. 8)

:
Richterin am Amtsgericht Butz
Richter am Amtsgericht May
Richter am Amtsgericht Krumeich
Richter Scholz
Richterin Ritter (mit Ausnahme Ziff. 1,2 und 4-5)

II. Richter am Amtsgericht Krumeich:

1. die Zivilsachen mit den Anfangsbuchstaben H bis Z

- 167
2. die Geschäfte des richterlichen Beisitzers beim erweiterten Schöffengericht
 3. die Landwirtschaftssachen
 4. die Entscheidungen über Befangenheitsanträge gegen den Vorsitzenden des Schöffengerichts, des erweiterten Schöffengerichts, des Jugendschöffengerichts und des Jugendrichters
 5. Grundbuchsachen
 6. Nachlasssachen
 7. Anträge auf Anordnung der Zwangshaft nach § 54 POG und nach §§ 10 Abs. 2, 12 Abs. 3 und 15 POG
 8. Rechtshilfesachen in Zivilsachen sowie in den unter Ziff. 2,5,6 genannten Angelegenheiten

Vertreter:

Richter Scholz
Richter am Amtsgericht May
Richterin Ritter (außer Ziffer 2,4)
Direktor des Amtsgerichts Mencher
Richterin am Amtsgericht Butz

III. Richter am Amtsgericht May:

1. die Schöffengerichtssachen und die Sachen des erweiterten Schöffengerichts
2. die Jugendschöffengerichtssachen und
Jugendeinzelrichtersachen sowie die Bußgeldsachen gegen
Jugendliche und Heranwachsende nach § 98 OWiG
einschließlich der Rechtshilfesachen für diese Zuständigkeit
3. die Strafsachen, in denen die Entscheidung des Strafrichters
aufgehoben und die Sache entweder an eine andere Abteilung im
Sinne des § 354 Nr. 2 StPO oder an ein benachbartes Gericht im
Sinne des § 210 Abs. 2 StPO zurückverwiesen ist sowie die
gleichartigen Sachen des Jugendschöffengerichts
4. die Einzelrichterstrafsachen gegen Heranwachsende und
Jugendliche, die gemäß den §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO an
ein benachbartes Gericht verwiesen sind
5. die Wiederaufnahmeverfahren nach § 140 a GVG soweit kein
anderer Richter zuständig

- 108
6. der Vorsitz im Schöffenwahlausschuss und bei der Schöffenauslosung
 7. die Privatklegesachen
 8. die GS - Sachen
 9. Insolvenzsachen
 10. Abschiebehaftsachen

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Mencher
Richter Scholz
Richter am Amtsgericht Krumeich
Richterin Ritter (außer Ziff. 1 - 4)
Richterin am Amtsgericht Butz

IV. Richterin Butz:

1. Die Familiensachen nach der Turnusregelung entsprechend der Verteilerzahl

Vertreter: Direktor des Amtsgericht Mencher
Richter am Amtsgericht May
Richter am Amtsgericht Krumeich
Richter Scholz

V. Richter Scholz:

1. Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und zwar:
 - a. Vormundschaftssachen einschließlich der Familiensachen, soweit sie vor dem 1.9.2009 als Vormundschaftssachen zu führen waren
 - b. Adoptionssachen
 - c. AR-Sachen in den unter a) und b) genannten Angelegenheiten
2. die Unterbringungs- und Betreuungssachen
3. Rechtshilfesachen in Unterbringungs- und Betreuungssachen
4. die Entscheidungen über die Ablehnung eines anderen Richters nach § 45 Abs. 2 Satz 1 ZPO betreffend den Direktor des Amtsgerichts Mencher
5. die Zivilsachen mit den Anfangsbuchstaben A bis G
6. die Entscheidungen über die Befangenheitsanträge gegen den Einzelrichter in Strafsachen und Bußgeldsachen

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Krumeich
Direktor des Amtsgericht Mencher
Richter am Amtsgericht May
Richterin Ritter (außer Ziff. 1, 2)
Richterin am Amtsgericht Butz

169

VI. Richterin Ritter

1. die Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene
2. die Bußgeldsachen einschließlich der Erzwingungshaftsachen
3. die Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140 a GVG für die Zuständigkeit des Strafrichters
4. Rechtshilfesachen in Strafsachen (außer Jugendstrafsachen) und Bußgeldsachen

Vertreter:

Richter am Amtsgericht May
Richter am Amtsgericht Krumeich
Richter Scholz
Direktor des Amtsgerichts Mencher
Richterin am Amtsgericht Butz

Besondere Bestimmungen in Familiensachen:

Für die Familienrichter ist ein Turnusverfahren eingeführt.

Die Eingänge werden täglich gesammelt. Die Eingänge werden jeweils alphabetisch geordnet; maßgebend hierfür ist die Bezeichnung des Antragsgegners. Gehen an einem Tag mehrere Anträge gegen denselben Antragsgegner ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Vornamen des Antragstellers. Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen verschiedene Antragsgegner desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Vornamen des Antragsgegners.

Die Eingänge werden anschließend nach folgender Verteilerzahl beginnend in dieser Reihenfolge den einzelnen Richtern zugeordnet:

Direktor des Amtsgerichts Mencher:	Verteilerzahl: 7
Richterin am Amtsgericht Butz:	Verteilerzahl: 3

Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, werden demselben Dezernat unter Anrechnung des Verteilerschlüssels zugeordnet. War eine der an einer Familiensache beteiligten Personen in einer seit Einführung von "MAJA" beim Amtsgericht Bitburg anhängig gewesenen Familiensache beteiligt, so wird das neue Verfahren dem Dezernat zugewiesen, in dem das frühere Verfahren anhängig war; waren mehrere Dezernate vorbefasst, so wird die Sache dem Dezernat zugewiesen, bei dem die nach dem

Aktenzeichen jüngere Sache anhängig war. Auch diese Zuteilung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus.

Abgaben sind innerhalb des Familiengerichts im Rahmen des Verteilerschlüssels auszugleichen, einschließlich der nach § 137 Abs. 3, 5 S. 2 FamFG abgetrennten Verfahren, nicht jedoch abgetrennte Verfahren nach § 137 II, 140 FamFG.

Wurde vorstehender Sachverhalt bei der Zuteilung zunächst übersehen, so wird das Verfahren nachträglich dem Dezernat zugeordnet, bei dem die erste Sache des betreffenden Personenkreises anhängig ist.

Ruhende oder weggelegte Verfahren verbleiben in dem Dezernat, in welchem sie anhängig waren. Besteht ein solches Dezernat nicht mehr, werden sie dem nunmehr zuständigen Dezernat zugewiesen. Für Familiensachen ist der heutige oder frühere gemeinsame Familienname (Ehename) der Parteien oder Beteiligten maßgebend, hilfsweise der Name des Antragsgegners.

Eilsachen werden - unabhängig von dem normalen Verteilungsmodus - mit der ersten freien Ordnungsnummer des laufenden Erfassungszeitraums versehen und dem Dezernat unter Anrechnung auf den Verteilerschlüssel sofort zugeleitet, das turnusmäßig an der Reihe ist.

Eilsachen sind Verfahren, die sofort entschieden werden müssen; das sind Unterbringungssachen nach § 1631 b BGB; Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB, § 8a SGB VIII; Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz; Verfahren betreffend die Herausgabe eines Kindes, die elterliche Sorge oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht, wenn eine Entführung droht oder akute Gefahr für Leib und Leben besteht.

Ändert sich nach dem Eingang der Sache bei Gericht der für die Einteilung maßgebliche Name oder scheidet eine Partei, deren Name für die Einteilung maßgeblich war, aus dem Verfahren aus, so bleibt die Zuständigkeit des bisherigen Dezernats unverändert erhalten. Auch bei einer Erweiterung der Sache bleibt die Zuständigkeit des bisherigen Dezernats unverändert.

Bis einschließlich 30.11.2009 anhängige Familiensachen bleiben im bisherigen Dezernat.

Bitburg, den 22. Dezember 2009
Das Präsidium des Amtsgerichts Bitburg

Krämer

Méncher

Krumeich

May

Bütz

176

**Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst beim
Amtsgericht Bitburg**

Die Geschäftsverteilung für den richterlichen Dienst beim
Amtsgericht Bitburg wird aus Anlass der Versetzung der Richterin
am Amtsgericht Butz an das Amtsgerichts Saarburg und der
Zuweisung der Richterin Corban mit ½ ihrer Arbeitskraft an das
Amtsgericht Bitburg ab dem 1. April 2010 wie folgt gefasst:

I. Direktor des Amtsgerichts Mencher:

1. die Familiensachen nach der Turnusregelung entsprechend
der Verteilerzahl
2. Rechtshilfeersuchen in Familiensachen
3. die Entscheidungen über die Ablehnung eines anderen
Richters nach § 45 Abs. 2 Satz 1 ZPO
4. die Einzelrichterstrafsachen und Jugendschöffensachen
gegen Heranwachsende und Jugendliche, die gemäß den §§
354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO an eine andere Abteilung des
Amtsgerichts Bitburg verwiesen sind
5. die Schöffengerichtssachen und die Sachen des erweiterten
Schöffengerichts, die durch eine Entscheidung des
Landgerichts oder des Oberlandesgerichts Koblenz an eine
andere Abteilung des Amtsgerichts Bitburg zurückverwiesen
sind.
6. die Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen
7. alle in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführten
Geschäfte
8. Verfahren, die dem ersuchten Richter zur Mediation
überwiesen sind

Vertreter (außer zu Ziff. 8)

- : Richterin Corban
- : Richter am Amtsgericht May
- : Richter am Amtsgericht Krumeich
- : Richter Scholz
- : Richterin Ritter (mit Ausnahme Ziff. 1,2 und 4-5)

II. Richter am Amtsgericht Krumeich:

- PT
1. die Zivilsachen mit den Anfangsbuchstaben H bis Z
 2. die Geschäfte des richterlichen Beisitzers beim erweiterten Schöffengericht
 3. die Landwirtschaftssachen
 4. die Entscheidungen über Befangenheitsanträge gegen den Vorsitzenden des Schöffengerichts, des erweiterten Schöffengerichts, des Jugendschöffengerichts und des Jugendrichters
 5. Grundbuchsachen
 6. Nachlasssachen
 7. Anträge auf Anordnung der Zwangshaft nach § 54 POG und nach §§ 10 Abs. 2, 12 Abs. 3 und 15 POG
 8. Rechtshilfesachen in Zivilsachen sowie in den unter Ziff. 2,5,6 genannten Angelegenheiten

Vertreter:

Richter Scholz

Richterin am Amtsgericht May

Richterin Ritter (außer Ziffer 2,4)

Direktor des Amtsgerichts Mencher

Richterin Corban

III. Richter am Amtsgericht May:

1. die Schöffengerichtssachen und die Sachen des erweiterten Schöffengerichts
2. die Jugendschöffengerichtssachen und Jugendeinzelrichtersachen sowie die Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende nach § 98 OWiG einschließlich der Rechtshilfesachen für diese Zuständigkeit
3. die Strafsachen, in denen die Entscheidung des Strafrichters aufgehoben und die Sache entweder an eine andere Abteilung im Sinne des § 354 Nr. 2 StPO oder an ein benachbartes Gericht im Sinne des § 210 Abs. 2 StPO zurückverwiesen ist sowie die gleichartigen Sachen des Jugendschöffengerichts
4. die Einzelrichterstrafsachen gegen Heranwachsende und Jugendliche, die gemäß den §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO an ein benachbartes Gericht verwiesen sind

- 178
5. die Wiederaufnahmeverfahren nach § 140 a GVG soweit kein anderer Richter zuständig
 6. der Vorsitz im Schöffenwahlausschuss und bei der Schöffenauslosung
 7. die Privatklagesachen
 8. die GS - Sachen
 9. Insolvenzsachen
 10. Abschiebehaftsachen

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Mencher
Richter Scholz
Richter am Amtsgericht Krumeich
Richterin Ritter (außer Ziff. 1 - 4)
Richterin Corban

IV. Richterin Corban:

1. Die Familiensachen nach der Turnusregelung entsprechend der Verteilerzahl

Vertreter: Direktor des Amtsgericht Mencher
Richter am Amtsgericht May
Richter am Amtsgericht Krumeich
Richter Scholz

V. Richter Scholz:

1. Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und zwar:
 - a. Vormundschaftssachen einschließlich der Familiensachen, soweit sie vor dem 1.9.2009 als Vormundschaftssachen zu führen waren
 - b. Adoptionssachen
 - c. AR-Sachen in den unter a) und b) genannten Angelegenheiten
2. die Unterbringungs- und Betreuungssachen
3. Rechtshilfesachen in Unterbringungs- und Betreuungssachen
4. die Entscheidungen über die Ablehnung eines anderen Richters nach § 45 Abs. 2 Satz 1 ZPO betreffend den Direktor des Amtsgerichts Mencher
5. die Zivilsachen mit den Anfangsbuchstaben A bis G
6. die Entscheidungen über die Befangenheitsanträge gegen den Einzelrichter in Strafsachen und Bußgeldsachen

179

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Krumeich
Direktor des Amtsgericht Mencher
Richter am Amtsgericht May
Richterin Ritter (außer Ziff. 1, 2)
Richterin Corban

VI. Richterin Ritter

1. die Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene
2. die Bußgeldsachen einschließlich der Erzwingungshafthsachen
3. die Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140 a GVG für die Zuständigkeit des Strafrichters
4. Rechtshilfesachen in Strafsachen (außer Jugendstrafsachen) und Bußgeldsachen

Vertreter:

Richter am Amtsgericht May
Richter am Amtsgericht Krumeich
Richter Scholz
Direktor des Amtsgerichts Mencher
Richterin Corban

Besondere Bestimmungen in Familiensachen:

Für die Familienrichter ist ein Turnusverfahren eingeführt.

Die Eingänge werden täglich gesammelt. Die Eingänge werden jeweils alphabetisch geordnet; maßgebend hierfür ist die Bezeichnung des Antragsgegners und falls ein Antragsgegner nicht vorhanden ist, nach dem Namen des ersten Beteiligten. Gehen an einem Tag mehrere Anträge gegen denselben Antragsgegner ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Vornamen des Antragstellers. Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen verschiedene Antragsgegner desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Vornamen des Antragsgegners.

Die Eingänge werden anschließend nach folgender Verteilerzahl beginnend in dieser Reihenfolge den einzelnen Richtern zugeordnet:

Direktor des Amtsgerichts Mencher:	Verteilerzahl: 7
Richterin Corban:	Verteilerzahl: 3

Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, werden demselben Dezernat unter Anrechnung des Verteilerschlüssels zugeordnet. War eine der an einer Familiensache beteiligten Personen in einer seit Einführung von "MAJA" beim Amtsgericht Bitburg anhängig gewesenen Familiensache beteiligt, so wird das neue Verfahren dem Dezernat zugewiesen, in dem das frühere

180

Verfahren anhängig war; waren mehrere Dezernate vorbefasst, so wird die Sache dem Dezernat zugewiesen, bei dem die nach dem Aktenzeichen jüngere Sache anhängig war. Auch diese Zuteilung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus.

Abgaben sind innerhalb des Familiengerichts im Rahmen des Verteilerschlüssels auszugleichen, einschließlich der nach § 137 Abs. 3, 5 S. 2 FamFG abgetrennten Verfahren, nicht jedoch abgetrennte Verfahren nach § 137 II, 140 FamFG.

Wurde vorstehender Sachverhalt bei der Zuteilung zunächst übersehen, so wird das Verfahren nachträglich dem Dezernat zugeordnet, bei dem die erste Sache des betreffenden Personenkreises anhängig ist.

Ruhende oder weggelegte Verfahren verbleiben in dem Dezernat, in welchem sie anhängig waren. Besteht ein solches Dezernat nicht mehr, werden sie dem nunmehr zuständigen Dezernat zugewiesen. Für Familiensachen ist der heutige oder frühere gemeinsame Familienname (Ehename) der Parteien oder Beteiligten maßgebend, hilfsweise der Name des Antragsgegners.

Eilsachen werden - unabhängig von dem normalen Verteilungsmodus - mit der ersten freien Ordnungsnummer des laufenden Erfassungszeitraums versehen und dem Dezernat unter Anrechnung auf den Verteilerschlüssel sofort zugeleitet, das **turnusmäßig an der Reihe ist**.

Eilsachen sind Verfahren, die sofort entschieden werden müssen; das sind Unterbringungssachen nach § 1631 b BGB; Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB, § 8a SGB VIII; Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz; Verfahren betreffend die Herausgabe eines Kindes, die elterliche Sorge oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht, wenn eine Entführung droht oder akute Gefahr für Leib und Leben besteht.

Ändert sich nach dem Eingang der Sache bei Gericht der für die Einteilung maßgebliche Name oder scheidet eine Partei, deren Name für die Einteilung maßgeblich war, aus dem Verfahren aus, so bleibt die Zuständigkeit des bisherigen Dezernats unverändert erhalten. Auch bei einer Erweiterung der Sache bleibt die Zuständigkeit des bisherigen Dezernats unverändert.

Bis einschließlich 30.11.2009 anhängige Familiensachen bleiben im bisherigen Dezernat.

Bitburg, den 31. März 2010
Das Präsidium des Amtsgerichts Bitburg

Krämer Méncher Krumeich May Butz
(Richterin am Amtsgericht Butz und Richter am Amtsgericht Krumeich sind
urlaubsbedingt abwesend und daher an der Unterschriftsleistung gehindert)

AB

**Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst beim
Amtsgericht Bitburg**

Die Geschäftsverteilung für den richterlichen Dienst beim Amtsgericht Bitburg wird aus Anlass der Erteilung eines Dienstleistungsauftrages bei dem Amtsgericht Bitburg an Richterin Corban mit ganzer Arbeitskraft ab dem 1. Mai 2010 wie folgt gefasst:

I. Direktor des Amtsgerichts Mencher:

1. die Familiensachen nach der Turnusregelung entsprechend der Verteilerzahl
2. Rechtshilfeersuchen in Familiensachen
3. die Entscheidungen über die Ablehnung eines anderen Richters nach § 45 Abs. 2 Satz 1 ZPO
4. die Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen
5. **alle in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführten Geschäfte**
6. Verfahren, die dem ersuchten Richter zur Mediation überwiesen sind

Vertreter (außer zu Ziff. 6):

Richterin Corban
Richter am Amtsgericht May
Richter am Amtsgericht Krumeich
Richter Scholz
Richterin Ritter

II. Richter am Amtsgericht Krumeich:

1. die Zivilsachen mit den Anfangsbuchstaben H bis Z
2. die Geschäfte des richterlichen Beisitzers beim erweiterten Schöffengericht
3. die Landwirtschaftssachen
4. die Entscheidungen über Befangenheitsanträge gegen den Vorsitzenden des Schöffengerichts, des erweiterten Schöffengerichts, des Jugendschöffengerichts und des Jugendrichters

- 183
5. die Entscheidungen über die Ablehnung eines anderen Richters nach § 45 Abs. 2 Satz 1 ZPO betreffend den Direktor des Amtsgerichts Mencher
 6. Grundbuchsachen
 7. Nachlasssachen
 8. Anträge auf Anordnung der Zwangshaft nach § 54 POG und nach §§ 10 Abs. 2, 12 Abs. 3 und 15 POG
 9. Rechtshilfesachen in Zivilsachen sowie in den unter Ziff. 2,5,6 genannten Angelegenheiten

Vertreter:

Richter Scholz
Richter am Amtsgericht May
Richterin Ritter
Direktor des Amtsgerichts Mencher
Richterin Corban

~~Richter am Amtsgericht May:~~

- 1. die Schöffengerichtssachen und die Sachen des erweiterten Schöffengerichts**
2. die Jugendschöffengerichtssachen und Jugendeinzelrichtersachen sowie die Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende nach § 98 OWiG einschließlich der Rechtshilfesachen für diese Zuständigkeit
3. die Strafsachen, in denen die Entscheidung des Strafrichters aufgehoben und die Sache entweder an eine andere Abteilung im Sinne des § 354 Nr. 2 StPO oder an ein benachbartes Gericht im Sinne des § 210 Abs. 2 StPO zurückverwiesen ist sowie die gleichartigen Sachen des Jugendschöffengerichts
4. die Einzelrichterstrafsachen gegen Heranwachsende und Jugendliche, die gemäß den §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO an ein benachbartes Gericht verwiesen sind
5. die Wiederaufnahmeverfahren nach § 140 a GVG soweit kein anderer Richter zuständig
6. der Vorsitz im Schöffenvwahlausschuss und bei der Schöffenauslosung
7. die Privatklagesachen

8. die GS - Sachen
9. Insolvenzsachen
10. Abschiebehaftsachen

Vertreter: Richter Ritter (außer Ziff. 3)
Direktor des Amtsgerichts Mencher
Richter Scholz
Richter am Amtsgericht Krumeich
Richterin Corban

IV. Richterin Corban:

1. Die Familiensachen nach der Turnusregelung entsprechend der Verteilerzahl
2. die Unterbringungs- und Betreuungssachen einschließlich der Rechtshilfesachen soweit es die Zuständigkeit für die Bezirke der Verbandsgemeinden Kyllburg, Irrel, Speicher und Bitburg-Stadt betrifft.

Vertreter: Richter Scholz (nur Ziff. 2)
Direktor des Amtsgericht Mencher
Richter am Amtsgericht May
Richter am Amtsgericht Krumeich
Richterin Ritter

1. Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und zwar:
 - a. Vormundschaftssachen einschließlich der Familiensachen, soweit sie vor dem 1.9.2009 als Vormundschaftssachen zu führen waren
 - b. Adoptionssachen
 - c. AR-Sachen in den unter a) und b) genannten Angelegenheiten
2. die Unterbringungs- und Betreuungssachen einschließlich der Rechtshilfesachen soweit kein anderer Richter zuständig ist
3. die Zivilsachen mit den Anfangsbuchstaben A bis G
4. die Entscheidungen über die Befangenheitsanträge gegen den Einzelrichter in Strafsachen und Bußgeldsachen

Vertreter: Richterin Corban (nur Ziff. 2)
Richter am Amtsgericht Krumeich
Direktor des Amtsgericht Mencher
Richter am Amtsgericht May
Richterin Ritter

VI. Richter in Ritter

1. die Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene
2. die Bußgeldsachen einschließlich der Erzwingungshafthsachen
3. die Einzelrichterstrafsachen und Jugendschöffensachen gegen Heranwachsende und Jugendliche, die gemäß den §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Bitburg verwiesen sind
4. die Schöffengerichtssachen und die Sachen des erweiterten Schöffengerichts, die durch eine Entscheidung des Landgerichts oder des Oberlandesgerichts Koblenz an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Bitburg zurückverwiesen sind.
5. die Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140 a GVG für die Zuständigkeit des Strafrichters
6. Rechtshilfesachen in Strafsachen und Bußgeldsachen

Vertreter: Richter am Amtsgericht May (außer Ziff. 3,4)
Richter Scholz
Richter am Amtsgericht Krumeich
Direktor des Amtsgerichts Mencher
Richterin Corban

Besondere Bestimmungen in Familiensachen:

Für die Familienrichter ist ein Turnusverfahren eingeführt.

Die Eingänge werden täglich gesammelt. Die Eingänge werden jeweils alphabetisch geordnet; maßgebend hierfür ist die Bezeichnung des Antragsgegners und falls ein Antragsgegner nicht vorhanden ist, nach dem Namen des ersten Beteiligten. Gehen an einem Tag mehrere Anträge gegen denselben Antragsgegner ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Vornamen des Antragstellers. Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen verschiedene Antragsgegner desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Vornamen des Antragsgegners.

Die Eingänge werden anschließend nach folgender Verteilerzahl beginnend in dieser Reihenfolge den einzelnen Richtern zugeordnet:

Direktor des Amtsgerichts Mencher: Verteilerzahl: 6
Richterin Corban: Verteilerzahl: 4

Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, werden demselben Dezernat unter Anrechnung des Verteilerschlüssels zugeordnet. War eine der an einer Familiensache beteiligten Personen in einer seit Einführung von "MAJA" beim Amtsgericht Bitburg anhängig gewesenen Familiensache beteiligt, so wird das

185

neue Verfahren dem Dezernat zugewiesen, in dem das frühere Verfahren anhängig war; waren mehrere Dezernate vorbefasst, so wird die Sache dem Dezernat zugewiesen, bei dem die nach dem Aktenzeichen jüngere Sache anhängig war. Auch diese Zuteilung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus.

196

Abgaben sind innerhalb des Familiengerichts im Rahmen des Verteilerschlüssels auszugleichen, einschließlich der nach § 137 Abs. 3, 5 S. 2 FamFG abgetrennten Verfahren, nicht jedoch abgetrennte Verfahren nach § 137 II, 140 FamFG.

Wurde vorstehender Sachverhalt bei der Zuteilung zunächst übersehen, so wird das Verfahren nachträglich dem Dezernat zugeordnet, bei dem die erste Sache des betreffenden Personenkreises anhängig ist.

Ruhende oder weggelegte Verfahren verbleiben in dem Dezernat, in welchem sie anhängig waren. Besteht ein solches Dezernat nicht mehr, werden sie dem nunmehr zuständigen Dezernat zugewiesen. Für Familiensachen ist der heutige oder frühere gemeinsame Familienname (Ehename) der Parteien oder Beteiligten maßgebend, hilfsweise der Name des Antragsgegners.

Eilsachen werden - unabhängig von dem normalen Verteilungsmodus - mit der ersten freien Ordnungsnummer des laufenden Erfassungszeitraums versehen und dem Dezernat unter **Anrechnung auf den Verteilerschlüssel sofort zugeleitet, das turnusmäßig an der Reihe ist.**

Eilsachen sind Verfahren, die sofort entschieden werden müssen; das sind Unterbringungssachen nach § 1631 b BGB; Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB, § 8a SGB VIII; Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz; Verfahren betreffend die Herausgabe eines Kindes, die elterliche Sorge oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht, wenn eine Entführung droht oder akute Gefahr für Leib und Leben besteht.

Ändert sich nach dem Eingang der Sache bei Gericht der für die Einteilung maßgebliche Name oder scheidet eine Partei, deren Name für die Einteilung maßgeblich war, aus dem Verfahren aus, so bleibt die Zuständigkeit des bisherigen Dezernats unverändert erhalten. Auch bei einer Erweiterung der Sache bleibt die Zuständigkeit des bisherigen Dezernats unverändert.

Bis einschließlich 30.04.2010 anhängige Familiensachen bleiben im bisherigen Dezernat.

Bitburg, den 29. April 2010
Das Präsidium des Amtsgerichts Bitburg

1 1

Krämer

Mencher

Krumeich

Máy